

# ZH\_HANDELSGERICHT HE180266 vom 15. August 2018

Zh Handelsgericht, 2018-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HE180266](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE180266)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HE180266 du 15 août 2018

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HE180266 del 15 agosto 2018

## Erwägungen

### E. 8

April 2008 [4A\_357/2007 E. 4.2]). Ein Interessenkonflikt vermag die Vertretungsmacht zu begrenzen, wenn er für den Dritten erkennbar war oder dieser ihn wenigstens bei gebührender Sorgfalt hätte erkennen müssen (dazu etwa BGE 126 III 361 E. 3a). Der Verwaltungsratspräsident der B1.\_\_\_\_\_ Holding AG verfügt gemäss Handelsregisterauszug über Einzelzeichnungsberechtigung. Sodann ist die

- 7 - B1.\_\_\_\_\_ Holding AG unbestrittenermassen Alleinaktionärin der Beklagten. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist nicht der Abschluss eines Rechtsgeschäfts, sondern die Teilnahme an der Generalversammlung der Tochtergesellschaft, worin die Klägerin als Verwaltungsrätin der Beklagten abgewählt worden ist. Ein Tatbestand der faktischen Liquidation der Beklagten liegt nicht vor, da die Abwahl der Klägerin keine direkten Auswirkungen auf das Vermögen der Beklagten hat. Da überdies eine Holdinggesellschaft gerade bezweckt, Beteiligungen zu verwalten (act. 1 Rz. 31), ist eine Vertretung an einer Generalversammlung einer 100 %-igen Tochter vom Gesellschaftszweck gedeckt und der einzelzeichnungsberechtigte Verwaltungsratspräsident befugt, die Holdinggesellschaft gültig zu vertreten. Inwiefern die Teilnahme des Verwaltungsratspräsidenten der B1.\_\_\_\_\_ Holding AG an der Generalversammlung der Beklagten, worin die Klägerin als Verwaltungsrätin der Beklagten abgewählt worden ist, zu einer Interessenkollision zwischen den Interessen der Holding und jenen von D.\_\_\_\_\_ persönlich geführt haben soll, wurde nicht konkret behauptet (vgl. act. 1 Rz. 59 und 68). Zusammenfassend kam D.\_\_\_\_\_ als Verwaltungsratspräsident der B1.\_\_\_\_\_ Holding AG Vertretungsmacht zu, womit die Voraussetzungen zur Durchführung einer Universalversammlung gegeben sind. Als Folge dessen erweist sich der anlässlich der Universalversammlung der Beklagten gefasste Beschluss, die Klägerin als Verwaltungsrätin der Beklagten abzuwählen, nicht als nichtig. 5.2.2. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Beiwohnung von D.\_\_\_\_\_ als Vertreter der Beklagten eines Verwaltungsratsbeschlusses der B1.\_\_\_\_\_ Holding AG bedurft hätte, würde dies zu keinem anderen Ergebnis führen: Es trifft zwar zu, dass eine Lehrmeinung der Ansicht ist, dass VR- Beschlüsse nichtig sein sollen, die aufgrund von Einladungen mit unbestimmter Traktandierung gefasst worden seien, wenn das Informationsrecht des jeweiligen Mitglieds erheblich und in geradezu treuwidriger Weise verletzt worden sei (MARKUS VISCHER/YVES ENDRASS, Die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrats, AJP 2009 S. 409). Sinn und Zweck ist dabei, dass sich ein Verwaltungsrat als Ausfluss des Informationsrechts auf die Sitzung vorbereiten

- 8 - kann und nicht unvorbereitet von irgendwelchen Traktanden überrascht wird. Die herrschende Lehre nimmt Nichtigkeit jedoch nur im äussersten Fall und mit grosser Zurückhaltung an und sieht in der Missachtung der Traktandierungs- und Antragspflicht

keine Nichtigkeitsfolge (BSK OR II - MARTIN WERNLI/MARCO A. RIZZI, N 10 ff zu Art. 714 OR mit Beispielen; PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 3. Aufl. Zürich 2009 N 275 ff. zu § 13 mit Beispielen). Im vorliegenden Fall wurde in der Einladung zur Verwaltungsratssitzung der B1.\_\_\_\_\_ Holding AG an die Klägerin als erstes Traktandum die ausserordentliche Generalversammlung der Beklagten aufgeführt (vgl. act. 1 Rz. 77). Der Begriff der Universalversammlung wird zwar nicht erwähnt. Indes fand unbestrittenermassen im Vorfeld zu dieser Verwaltungsratssitzung der B1.\_\_\_\_\_ Holding AG bereits ein Verfahren im Zusammenhang mit der Abwahl der Klägerin als Verwaltungsrätin der Beklagten statt (act. 1 Rz. 74; Proz. Nr. HE180199). Damit vermag die Klägerin – die trotz Einladung der Verwaltungsratssitzung ferngeblieben war – nicht glaubhaft zu machen, dass sie in ihren Informationsrechten in so krasser Weise verletzt worden sein soll, dass der anlässlich der VR-Sitzung gefasste Beschluss nichtig sein soll.

5.2.3. Die Klägerin führt schliesslich aus, dass D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ anlässlich der Verwaltungsratssitzung der B1.\_\_\_\_\_ Holding AG hätten in den Ausstand treten müssen. Eine generelle Pflicht, in den Ausstand zu treten, sehen die Bestimmungen des Aktienrechts nicht vor. Als Ausfluss der Treuepflicht besteht aber in gewissen Konstellationen eine Ausstandspflicht. Eine Verletzung der Ausstandspflicht zieht aber keine Nichtigkeit nach sich, sondern kann allenfalls eine Verantwortlichkeit auslösen (PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 3. Aufl. Zürich 2009 N 276b zu § 13). Folglich ist der Verwaltungsratsbeschluss der B1.\_\_\_\_\_ Holding AG nicht nichtig. Somit würde selbst im Fall, dass man die Vertretungsmacht von D.\_\_\_\_\_ verneinen würde, kein nichtiger Verwaltungsratsbeschluss der B1.\_\_\_\_\_ Holding AG vorliegen. Damit waren allen Aktionäre (die B1.\_\_\_\_\_ Holding AG als 100 %-ige Alleinaktionärin) an der Universalversammlung der Beklagten anwesend. Der Beschluss, die Klägerin als Verwaltungsrätin der Beklagten abzuwählen, ist somit nicht nichtig.

- 9 - 5.2.4. Zusammenfassend fällt die Hauptsacheprognose negativ aus. Damit erübrigt sich die Prüfung der Nachteilsprognose. 6. Mitteilung an das Handelsregisteramt Gemäss Art. 162 Abs. 2 lit. b HRegV nimmt das Handelsregisteramt die Eintragung vor, wenn das Gericht das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen rechtskräftig abgewiesen hat, wobei der Entscheid dem Handelsregisteramt in Kopie zu übermitteln ist (Art. 162 Abs. 4 Satz 2). Entsprechend ist zu verfahren. 7. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss wird die Klägerin kostenpflichtig. Ausgehend von einem Streitwert von mindestens CHF 30'000.– ist die Gerichtsgebühr unter Berücksichtigung des Zeitaufwands des Gerichts auf drei Viertel der ordentlichen Gebühr festzusetzen (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 GebV OG). Die Gerichtsgebühr ist der Klägerin aufzuerlegen und aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu decken. Eine Parteientschädigung wurde von der Beklagten nicht beantragt. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.